

Verordnung des Landkreises Weilheim-Schongau über das Landschaftsschutzgebiet „Gebiet um die Wies“

Vom 4. Januar 2012

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. 7. 2010 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. 2. 2011, GVBl. S. 82 , erläßt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende

Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Das um die Wieskirche südlich der Staatsstraße 2058, östlich der B 17 zwischen Wildsteig und Steingaden gelegene Gebiet wird unter der Bezeichnung „Gebiet um die Wies“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt. Die Festsetzung erfolgt auch zum Schutz der gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet „Naturschutzgebiet Moore um die Wies“(8331-301) und Teilbereiche der FFH-Gebiete „Illach von Hausen bis Jagdberg“ (8231-301) und „Trauchgauer Ach, Moore, Quellen und Wälder am Nordrand des Ammergebirges“ (8331-303).

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2933,58 ha und liegt in den Gemeindegebieten der Gemeinde Steingaden, Gemarkungen Urspring und Fronreiten, und in der Gemeinde Wildsteig, Gemarkung Wildsteig. Es umfasst in Teilbereichen die gemeldeten FFH-Gebiete „Illach von Hausen bis Jagdberg“ (8231-301) und „Trauchgauer Ach, Moore, Quellen und Wälder am Nordrand des Ammergebirges“ (8331-303) und das ganze FFH-Gebiet „Naturschutzgebiet Moore um die Wies“(8331-301) mit einer Größe von insgesamt 669,23 ha. Die Grenzen des Schutzgebiets werden in der **Anlage 1** beschrieben (wörtliche Umschreibung), die Bestandteil der Verordnung ist.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einer topografischen Übersichtskarte im Maßstab ca.1:42.000 (**Anlage 2**) und in Karten im Maßstab 1 : 5000 (**Anlage 3**), ausgefertigt vom Landkreis Weilheim-Schongau am 4. 1. 2012, eingetragen. Dargestellt sind auch die Grenzen der FFH-Gebiete. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte im Maßstab 1 : 5000 ³ Die Karten werden beim Landratsamt Weilheim-Schongau archivmäßig verwahrt und sind während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Gebiet um die Wies“ ist es,
 1. die **Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts** und die nachhaltige Nutzungs- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter im Schutzgebiet zu erhalten, zu entwickeln oder nötigenfalls wiederherzustellen und dabei die heimische Tier- und Pflanzenwelt und deren Lebensstätten und Lebensraum, insbesondere ein für eine

voralpine Eiszerfallslandschaft charakteristisches und einzigartiges Gebiet mit seinen geomorphologischen Erscheinungen und ihrer Artenvielfalt mit Feucht- und Streuwiesen, Magerrasen, Mooren und Wäldern, Quellen und Bachläufen zu sichern;

2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des **Landschaftsbildes** zu bewahren, insbesondere die Vielfalt der Lebensraumtypen mit ihrem hohen Vernetzungsgrad und die charakteristischen Erscheinungsformen der Eiszerfallsprozesse und postglacialen Entstehung auf Dauer zu erhalten;
3. diese Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für die **Erholung**, aber auch wegen ihrer besonderen **kulturhistorischen Bedeutung**, nicht zuletzt auch in Verbindung mit den national bis international bedeutenden sakralen Kunstwerken (Unesco-Weltkulturerbe Wies) zu bewahren und dabei den Erholungsverkehr naturverträglich zu gestalten, zu ordnen und zu lenken.

(2) Schutzzweck für die im Landschaftsschutzgebiet liegenden Bereiche bzw. Teilbereiche **der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)** „Naturschutzgebiet Moore um die Wies“ (8331-301) „Illach von Hausen bis Jagdberg“ (8231-301) und „Trauchgauer Ach, Moore, Quellen und Wälder am Nordrand des Ammergebirges“ (8331-303) ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen und Arten:

Lebensraumtypen (* **Priortäre Lebensraumtypen**):

EU-Code	Name des Lebensraumtyps
3150	Natürliche eutrophe Seen
3160	Dystrophe Seen und Teiche
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6520	Berg-Mähwiesen
7110*	Lebende Hochmoore
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
7140	Übergangs- und Schwinggrasenmoore
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
7230	Kalkreiche Niedermoore
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion
91D0*	Moorwälder
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Anhang II Arten

1013	Vertigo geyeri - Vierzählige Windelschnecke
1044	Coenagrion mercuriale -Helm-Azurjungfer
1061	Maculinea nausithous - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
1065	Euphydryas aurinia - Skabiosen-Schreckenfalter
1193	Bombina variegata - Gelbbauch-Unke

(3) Für die im Landschaftsschutzgebiet liegenden in § 2 Abs. 1 aufgezählten FFH-Gebiete werden die in **Anlage 4** aufgeführten Erhaltungsziele festgesetzt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4 Verbote

- (1) In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.
- (2) Alle sonstigen Handlungen, welche die in Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Der vorherigen naturschutzrechtlichen **Erlaubnis** des Landratsamtes Weilheim-Schongau bedarf insbesondere, wer im Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt,
 1. **bauliche Anlagen** aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung –BayBO–) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) **Gebäude** (Art. 2 Abs. 2 BayBO) z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- und Badehütten, Buden, Verkaufs- und Ausstellungsstände, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser– ausgenommen freistehende landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Betriebsgebäude ohne Feuerstätten, die nur eingeschossig und nicht unterkellert sind und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind und keiner Baugenehmigung bedürfen;
 - b) **Einfriedungen (Zäune)** -ausgenommen einfache ortsübliche landwirtschaftliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, wenn die Zäune sockellos und ohne Beton erstellt sowie der Landschaft angepaßt werden;
 - c) **Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen**, insbesondere Veränderungen des Bodenreliefs durch Beseitigung geländetypischer Bodenformen, die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschüttalden;
 2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nummer 1 handelt,
 - a) Schaukästen, Schilder, Bild- und Schrifttafeln oder Plakate anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder sich als Ortshinweise, Wandertafeln bzw. zulässige Wohn- oder Gewerbebezeichnungen selbst darstellen;
 - b) Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen;
 - c) außerhalb von genehmigten Zeltlagerplätzen und Lagerplätzen für Wohnwagen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder dies zu gestatten;
 - d) ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen: ausgenommen sind nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser sowie Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;

- e) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
3. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;
 4. Naß- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern durch Drainagen oder Gräben zu entwässern oder trockenenzulegen;
 5. Streuwiesen und Halbtrockenrasen umzubrechen, in Intensivgrünland umzuwandeln, zu düngen sowie mit Agrarchemikalien zu behandeln oder aufzuforsten;
 6. Kahlschläge und Saumkahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen (ausgenommen sind Maßnahmen zur Borkenkäferbekämpfung und ein Umbau auf standortgemäße, lichtbedürftige Laubbaumarten bis zu 0,5 ha);
 7. außerhalb des geschlossenen Waldes Hecken und Gebüsche, Baumgruppen, Alleen, Gehölze und Einzelbäume sowie Findlinge und Felsblöcke zu beseitigen oder zu beschädigen: Hecken und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 7 Nr. 1 dieser Verordnung in der Zeit vom 1. 10. bis 28/29. 2. eines jeden Jahres mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen;
 8. wildlebende Tiere in ihren Lebensbereichen zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere nachteilig zu verändern oder zu beseitigen;
 9. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen;
 10. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter abfallrechtliche Vorschriften fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist;
 11. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen des § 7;
 12. im Rahmen der Erholungsnutzung offenes Feuer zu entzünden;
 13. Flugmodelle mit oder ohne Motorantrieb aufsteigen - einschließlich des Aufstiegs mit Winden – oder landen zu lassen;
 14. Feuerwerke abzubrennen, lärmende Veranstaltungen durchzuführen oder Lärm auf andere Weise zu verursachen;
 15. außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten und Fahrrad zu fahren.
- (2) Vor Erteilung der Erlaubnis ist das Vorhaben auf seine Verträglichkeit mit den für das entsprechende FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen. Die Erlaubnis für Handlungen nach Abs. 1 ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen und es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der gemeldeten FFH-Gebiete in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (3) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

- (4) Verstößt eine Maßnahme gegen die Verbote des § 4 so wird über sie nur im Rahmen des § 7 entschieden.

§ 6 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

Diese Landschaftsschutzverordnung läßt die ordnungsgemäße land-, forst- und teichwirtschaftliche Bodennutzung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei zu.

Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist ordnungsgemäß und nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Forst- und Fischereiwirtschaft hat die Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften und die des Bayer. Naturschutzgesetzes zu beachten.

Die Landwirtschaft hat im Rahmen der guten fachlichen Praxis die Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften und des Bayer. Naturschutzgesetzes zu beachten. Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource. Zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, daß

- a)** die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepaßt zu erfolgen hat,
- b)** die Bodenstruktur erhalten oder verbessert wird,
- c)** Bodenverdichtungen, insbesondere durch Berücksichtigung der Bodenart, Bodenfeuchtigkeit und des von den zur landwirtschaftlichen Bodennutzung eingesetzten Geräten verursachten Bodendrucks, so weit wie möglich vermieden werden,
- d)** Bodenabträge durch eine standortangepaßte Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung, möglichst vermieden werden,
- e)** die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackerterrassen, die zum Schutz des Bodens notwendig sind, erhalten werden,
- f)** die biologische Aktivität des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung erhalten oder gefördert wird und
- g)** der standorttypische Humusgehalt des Bodens, insbesondere durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz oder durch Reduzierung der Bearbeitungsintensität erhalten wird.

Es gelten jedoch die Vorschriften des § 5 Abs. 1 Nrn. 3 bis 9

2. Wasserwirtschaft und Unterhaltung der Wasserläufe

Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, deren Ufern und von Drainanlagen im gesetzlich zugelassenen Umfang, soweit sie schonend und nicht unter Verwendung von Grabenfräsen durchgeführt werden, sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht und des gewässerkundlichen Dienstes.

3. Telekommunikationsanlagen

Maßnahmen der Instandsetzung und Unterhaltung der bestehenden Telekommunikationsanlagen

4. Energieversorgung

Der Betrieb und die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der Stromversorgungsanlagen (Umspannwerke, Ortsnetzstationen, Freileitungen, Kabelanlagen).

5. Straßen- und Wegeunterhaltung

Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung bestehender Straßen, Wege und Plätze.

6. Die sich für die Träger von Konzessionen zur Aufsuchung und Gewinnung staatsvorbehaltener Mineralien aus dem **Bayer. Berggesetz** in der jeweils gültigen Fassung ergebenden Rechte und Pflichten.

7. Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden in Auftrag gegebenen **Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen**.

8. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden **Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen** sowie die **öffentliche Wassergewinnung** durch Brunnen in Wasserschutzgebieten.

sofern die gemeldeten FFH-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 und 3 maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden können. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist zu beachten.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Können Erhaltungsziele nach § 3 Abs.2 und Abs. 3 erheblich beeinträchtigt werden, ist § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu beachten.
- (3) Wird eine Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (4) Die Befreiung wird vom Landratsamt Weilheim-Schongau erteilt. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet die oberste Naturschutzbehörde - zur Zeit das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit- (Art. 56 Satz 1 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayNatSchG).

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und 7 BayNatSchG kann mit **Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro** belegt werden, wer **vorsätzlich oder fahrlässig**
1. eine nach § 5 Abs. 1 Nrn 1 – 15 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
 2. vollziehbaren Nebenbestimmungen, unter denen eine Erlaubnis oder Befreiung erteilt wurden (§ 5 Abs. 3 oder § 7 Abs. 3), nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 58 BayNatSchG.

§ 9 **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die **Verordnung des Landkreises Schongau über den Schutz des „Gebietes um die Wies“ 8. Juni 1971, geändert durch VO vom 1. 8. 1978** (Amtsblatt des Landkreises Schongau Nr. 11 vom 23. 7. 1971) außer Kraft.

Weilheim, 4. 1. 2012
Landkreis Weilheim-Schongau

Dr. Friedrich Zeller
Landrat